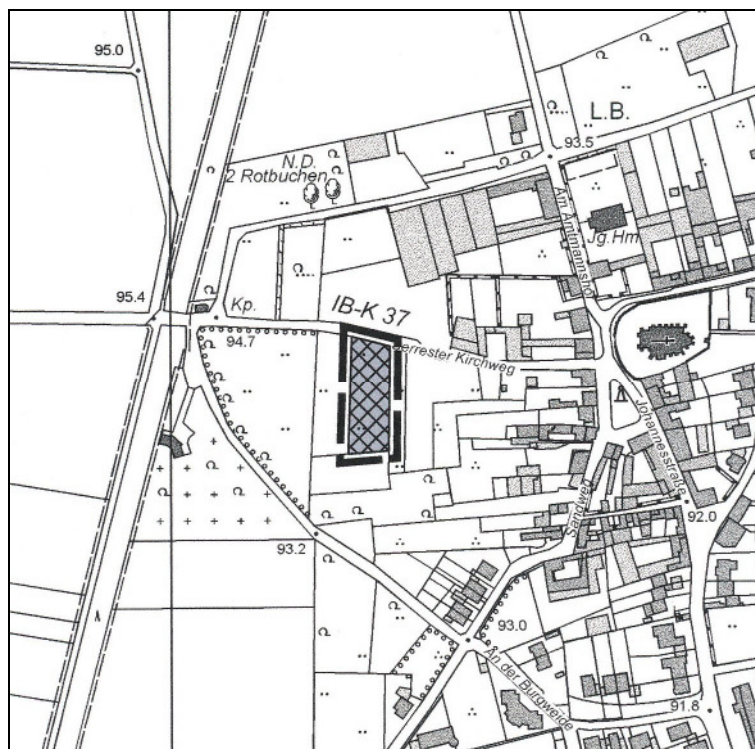


Änderung des Flächennutzungsplanes in Güsten "Pferdebetrieb" Bekanntmachung der Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Jülich am 14.03.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes in Güsten "Pferdebetrieb" ist der Bezirksregierung in Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 30.07.2011 in der letztgültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung hat die Änderung mit Verfügung vom 11.06.2013, Az.: 35.2.11-19-18/13 genehmigt. Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung eines Pferdebetriebes im Ortsteil Güsten zu schaffen.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt mit Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße), während der Dienststunden öffentlich aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 (1) BauGB beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahre bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Nutzungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - vom 17.10.1994 gegen diese Flächennutzungsplanänderung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 02.07.2013

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel